Bundesrat **Drucksache 11/89**
20.01.89
A

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Fischwirtschaftsgesetz (FWG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 113. Sitzung am 1. Dezember 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 11/3252 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Fischwirtschaftsgesetzes (FWG)
- Drucksache 11/2852 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 10.02.89
Erster Durchgang: Drs. 103/88

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Fischwirtschaftsgesetz (FWG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Seefische sowie Weich- und Krebstiere des Meeres.

(2) Fischwaren sind Erzeugnisse aus Seefischen sowie aus Weich- und Krebstieren des Meeres.

§ 2
Anlandemeldung

(1) Betriebe der Seefischerei, die beabsichtigen, den Fang eines Fischereifahrzeuges an einem deutschen Seefischmarkt zu veräußern, sind verpflichtet, den zur Anlandung vorgesehenen Fang nach Art und Menge dem Seefischmarkt zu melden; dies gilt nicht für die Tagesfischerei sowie für die Krabben- und Muschelfischerei.

(2) Die Meldung ist bei Fischerei in der Nordsee und Ostsee mindestens 24 Stunden, bei Fischerei auf anderen Fanggründen mindestens 48 Stunden vor dem voraussichtlichen Ankunftstermin des Fischereifahrzeuges abzugeben.

(3) Eine Änderung der gemeldeten Absicht ist unverzüglich zu melden.

§ 3
Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

(1) Zur Förderung des Fischabsatzes durch Erschließung und Pflege des Marktes mit modernen Mitteln und Methoden werden Beiträge auf Fische und Fischwaren, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, erhoben. **Die Mittel werden vom Bundeshaushalt mit der in Satz 1 festgelegten Zweckbestimmung vereinnahmt und verausgabt.**

(2) Beitragspflichtig sind:

1. Betriebe der Seefischerei, die Fische und Fischwaren im Geltungsbereich dieses Gesetzes anlanden,
2. Betriebe, die in sonstiger Weise Fische und Fischwaren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, oder die als erste Abnehmer Fische und Fischwaren erwerben.

(3) Der Beitrag wird bei Betrieben der Seefischerei nach dem Frischfischanlandegewicht, im Falle des Verbringens und bei ersten Abnehmern nach dem Produktgewicht bemessen. Der Beitrag darf eine Deutsche Mark je 100 Kilogramm Fische und Fischwaren nicht übersteigen.

(4) Der Beitrag wird im Falle des Verbringens nach Absatz 2 Nr. 2 vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt), in den übrigen Fällen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden erhoben. Diese führen die erhobenen Beiträge an das Bundesamt ab. Die für die Fischwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden (oberste Landesbehörden) können Anlandungen in einzelnen Küstenbezirken oder Häfen außer in Seefischmärkten von der Beitragspflicht ausnehmen.

(5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) **wird ermächtigt,** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Höhe des Beitrages **nach Maßgabe des Absatzes 3 zu bestimmen,**
2. einzelne Fischarten und Fischwaren von der Beitragspflicht auszunehmen,
3. **das Verfahren der Beitragserhebung zu regeln.**

(6) Besteht ein Marktverband (§ 4), so ist er vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 zu hören.

(7) Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Bundesminister im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Besteht ein Marktverband, so beruft der Bundesminister auf Vorschlag dieses Verbandes einen Beirat, der ihn über die Verwendung der Mittel berät.

§ 4
Marktverband

(1) Der Bundesminister kann einen Zusammenschluß der berufsständischen Organisationen der Fischwirtschaft, der für das Bundesgebiet gebildet ist, als Marktverband anerkennen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben müssen gehören

a) Förderung der Fischwirtschaft, insbesondere des Absatzes und der Werbung,

b) Förderung der Qualität von Fischen und Fischwaren,

c) Förderung des lauteren Wettbewerbs,

d) Marktbeobachtung, Marktberichterstattung und Statistik.

2. Durch die Satzung muß den Verbrauchern eine angemessene Vertretung in den Organen des Marktverbandes gesichert sein.

(2) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Marktverbandes können weitere Aufgaben gehören, insbesondere die Unterstützung der beteiligten Wirtschaftskreise bei der Vereinbarung von Liefer- und Geschäftsbedingungen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Der Marktverband berät den Bundesminister bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 5

Auskunft und Zutritt

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben dem Bundesminister und den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der §§ 2 und 3 erforderlich sind. Der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates sowie die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß diese Auskünfte auch anderen mit der Durchführung der §§ 2 und 3 befaßten Behörden zu erteilen sind.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeit betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden und bei automatischer Buchführung auf Verlangen und auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben ausdrucken zu lassen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber eines Seefischereibetriebes entgegen § 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,

2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird.

§ 7

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Fischgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7846-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 69 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fischgesetz vom 18. November 1980 (BGBl. I S. 2151).

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 Abs. 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat

zu Drucksache 11/89

20.01.89

A

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Fischwirtschaftsgesetz (FWG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 113. Sitzung am 1. Dezember 1988 zu dem von ihm verabschiedeten Fischwirtschaftsgesetz (FWG) - Drucksachen 11/2852, 11/3252 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/3252 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen:

2. die Bundesregierung aufzufordern, bei der EG-Kommission in Brüssel darauf hinzuwirken, daß eine Umstellung der Beitragsbasis von „Gewicht" auf „Wert" erreicht wird, und in den neu vorzulegenden Gesetzentwurf die bislang ausgenommenen Tierarten (Aal, Lachs, Krabben, Muscheln) in die Beitragspflicht einzubeziehen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

1-B

Bundesrat Drucksache 11/89 (Beschluß)

10.02.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Fischwirtschaftsgesetz (FWG)

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 1988 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946